



Kurzinformation Patientenverfügung & Vorsorgeauftrag

Mit diesen beiden Dokumenten handeln Sie mit Weitblick; Sie bereiten sich auf den Fall vor, dass Sie Ihre Gedanken krankheits- oder unfallbedingt nicht mehr direkt mitteilen können. Es sind beide Dokumente nötig, um sich vor Fremdbestimmung zu schützen.

Patientenverfügung

In der Patientenverfügung halten Sie Ihren Willen für oder gegen bestimmte **medizinische Massnahmen** vorweg fest.

Das Gesetz besagt, dass eine urteilsfähige Person in einer Patientenverfügung bestimmen kann, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt. Zudem kann sie jemanden bezeichnen, der sie im Falle der Urteilsunfähigkeit **gegenüber dem medizinischen Personal vertreten** bzw. für sie Entscheidungen treffen darf.

Inhaltlich sollte die Patientenverfügung folgende Themen behandeln:

- ☐ Beschreibung der Wertvorstellungen
 - Was bedeutet für mich "Lebensqualität" und "Sterben in Würde"?*
 - Was bereitet mir Angst beim Gedanken an mein Sterben?*
- ☐ Bezeichnung einer Vertretungsperson und gegebenenfalls einer Ersatzperson
- ☐ Beschreibung der Situationen, in denen die Patientenverfügung zur Anwendung kommen soll
 - Z. B. bei tödlich verlaufender Krankheit, Dauerkoma*
- ☐ Angaben zu den Zielen einer Behandlung in bestimmten Situationen
 - Sollen sich die Massnahmen primär auf die Erhaltung des Lebens (z. B. künstliche Ernährung) oder die Behandlung von Schmerzen und krankheitsbedingten Symptomen (z. B. Unruhe, Atemnot) beziehen?*

Zusätzlich können folgende Regelungen aufgenommen werden:

- ☐ Einwilligung bzw. Ablehnung von spezifischen medizinischen Massnahmen, wenn eine Erkrankung bereits bekannt ist
- ☐ Angaben zur Ausgestaltung von palliativen Massnahmen (Sterbeort, Sterbebegleitung)
- ☐ Einwilligung bzw. Ablehnung der Organentnahme
- ☐ Einwilligung bzw. Ablehnung einer Obduktion (kanton unterschiedlich geregelt)
- ☐ Einwilligung zur Verwendung des Leichnams für Lehre und Forschung

Vorsorgeauftrag

Im Vorsorgeauftrag halten Sie Ihren Willen in Bezug auf **Personensorge, Vermögensverwaltung und rechtliche Vertretung** fest, also wer in Ihrem Namen Entscheidungen treffen und Handlungen vornehmen soll. Die Aufgaben sind klar und detailliert aufgeführt.

Der Vorsorgeauftrag ist ein höchstpersönliches Dokument – niemand kann ihn für Sie verfassen. Sie können deshalb kein vorgefertigtes Muster aus dem Internet herunterladen und einfach unterschreiben. Der ganze Auftrag muss von Ihnen von A bis Z von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet sein.



Als handlungsfähige Person können Sie eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit für Sie zu handeln und Entscheidungen zu treffen. Es ist dabei möglich, dass eine einzelne Person sich um sämtliche Angelegenheiten kümmert oder mehrere Personen für je einen bestimmten Bereich sorgen.

In einem Vorsorgeauftrag können folgende Angelegenheiten geregelt werden:

Personensorge

Z. B. Entscheidungen über die Wohnsituation und Betreuung.

Vermögenssorge

Z. B. Verwalten der Einkommen und Vermögen, Bezahlen von Rechnungen.

Rechtsverkehr

Z. B. Vertretung gegenüber Behörden, Privatpersonen oder Vermieter.

Wählen Sie vorzugsweise eine jüngere Person und eine Ersatzperson für den Fall, dass erstere ausfallen sollte. Sprechen Sie sich mit diesen Personen ab. Halten Sie im Vorsorgeauftrag ausserdem fest, ob und wie die Personen entschädigt werden sollen.

Vollmachten

Damit Ihre beauftragten Personen die nötige Handlungsvollmacht bekommen, erstellen Sie gleich nach dem Vorsorgeauftrag die nötigen Vollmachten oder eine Generalvollmacht für eine Person und legen diese dem Vorsorgeauftrag bei.

Aufbewahrung der Dokumente

Bewahren Sie den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung an einem sicheren Ort auf, an dem die Angehörigen diese auch mit Sicherheit finden können. Hinterlegen Sie Kopien mit einem Hinweis auf das Original bei Ihren Angehörigen oder profitieren Sie von unserem Komplettservice:

Die ZWICKER CONSULTING hat eine Plattform erstellen lassen, auf welcher Sie Ihre Unterlagen speichern können, damit Sie oder bevollmächtigte Personen **jederzeit online Zugriff** haben, um z. B. im Notfall sofort eine Kopie herunterladen zu können. Dieses System liefert bestmögliche Sicherheit, weswegen einmalig Lizenzgebühren anfallen.

Alternativ können Sie die Information, dass ein Vorsorgeauftrag besteht (inkl. Angabe zum Hinterlegungsort) gegen Gebühr beim Zivilstandesamt (Kt.TG/ Pro Person CHF. 75.00) eintragen lassen.

Erst nach Eintritt Ihrer Urteils-/Entscheidungsunfähigkeit werden die Dokumente von der KESB validiert.

Diese prüft, ob der Vorsorgeauftrag richtig erstellt wurde, ob die betroffene Person tatsächlich urteilsunfähig ist und ob die beauftragte Person fähig ist, die Vorsorgevollmacht wahrzunehmen. Für die Validierung des Vorsorgeauftrages wird eine Gebühr verlangt.

Die Konstante im Leben ist die ständige Veränderung

Deswegen ist es wichtig, diese Dokumente immer wieder zu überprüfen und Ihren aktuellen Lebensumständen anzupassen. Unser 2-Jahres-Service hilft Ihnen dabei.